

## **H e i m v e r t r a g**

über die stationäre Unterstützung und Wohnen gemäß §§ 75 SGB XII

Zwischen Der Berliner Stadtmission Gemeinnützige Diakonie Betriebs GmbH,  
Lehrter Str. 68, 10557 Berlin

vertreten durch Geschäftsführer Herrn Martin Zwick

als Träger der Wohnstätte Telz  
Dorfaue 11, 15749 Mittenwalde / OT Telz  
(nachstehend „Einrichtung“ genannt)

u n d

Herr/Frau

geb. am

bisher wohnhaft in  
(nachstehend Bewohnerin/ Bewohner genannt)

vertreten durch  
(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer)/  
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom  
auf unbestimmte Zeit folgender **V e r t r a g** geschlossen.

Der/die Bewohner/in hat vor Vertragsabschluß den Vertrag zur Kenntnis erhalten. Der Vertrag vom.....verliert mit Unterzeichnung dieses Vertrages seine Gültigkeit für die Zukunft.

## **§ 1 Rechtliche Grundlagen des Vertrages**

- (1) Der Träger der Einrichtung hat mit dem Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg gemäß § 75 ff SGB XII eine Vereinbarung über
  - Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistung (Leistungsvereinbarung),
  - die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und
  - die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung) abgeschlossen.
- (2) Grundlage für die Erbringung der in diesem Vertrag benannten Leistungen sind die Bestimmungen des Rahmenvertrages für vollstationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe für das Land Brandenburg gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII, das Heimgesetz, die Heimpersonalverordnung und die Heimmitwirkungsverordnung.
- (3) Der/die Bewohner/-in hat das Recht, den Rahmenvertrag, sowie das Heimgesetz und die anderen für den Vertrag relevanten Gesetze in der jeweils gültigen Fassung im Büro der Leitung der Einrichtung zu den Geschäftszeiten einzusehen. Die Leistungs- und Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung ist dem Vertrag als Anlage beigelegt (Anlage 1).

## **§ 2 Einrichtungsträger**

- (1) Die Berliner Stadtmission Gemeinnützige Diakonie Betriebs GmbH ist ein freies Werk der Diakonie und Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz e.V. (EKBO) und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Die Einrichtung für behinderte Menschen wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt (Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung).

- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner erkennt die Grundrichtung der Einrichtung an.
- (3) Die Wohneinrichtung ist eine vollstationäre Einrichtung der Behindertenhilfe im Sinne des § 13 SGB XII, § 43 a SGB XI.
- (4) Ziel der Einrichtung ist es, der Bewohnerin/dem Bewohner Unterkunft, Förderung, Betreuung und Assistenz im Sinne der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII zu erbringen und ihr/ihm ein menschenwürdiges Leben in größtmöglicher Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu ermöglichen.

## § 3 Mitwirkung in der Einrichtung

- (1) Zur Verwirklichung der Mitwirkung der Bewohner/-innen im Haus wird eine Bewohnervertretung (Heimbeirat) in regelmäßigen Abständen entsprechend der Heimmitwirkungsverordnung gewählt (HMV liegt in der Einrichtung zur Einsicht aus). Die Wahlperiode des Heimbeirats beträgt vier Jahre.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner kann durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des Heimbetriebs wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung mitwirken. Die Mitwirkung bezieht sich auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung innerhalb der Einrichtung und auf die Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen. Zu der vom Heimbeirat durchzuführenden Versammlung kann die Bewohnerin/der Bewohner eine Vertrauensperson hinzuziehen.

## § 4 Ermittlung der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen

- (1) Der Umfang der von der Einrichtung nachstehend zu erbringenden Leistungen wurde zunächst aufgrund folgender Unterlagen und Angaben ermittelt:
  - Angaben des Bewohners,
  - Angaben des gesetzlichen Betreuers/Vertreters,
  - ärztliche/therapeutische Stellungnahmen vom \_\_\_\_\_,
  - Anamnesebogen/Aufnahmebogen,
  - Hilfe-/Förderplan, soweit vorhanden,
  - Bewilligung des Sozialhilfeträgers vom \_\_\_\_\_.
- (2) Die Angaben des Bewohners bzw. seines gesetzlichen Vertreters sowie die von dem Bewohner übergebenen Unterlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Die unwahre Beantwortung der Fragen berechtigt zur Anfechtung und außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.

## § 5 Unterkunft

- (1) Die Einrichtung bietet den Bewohnern ein eigenes individuell gestaltbares Zimmer an. Einrichtung und Mitarbeiter/-innen verpflichten sich, die Privatsphäre der Bewohner/-innen in ihren Zimmern zu respektieren und zu gewährleisten. Das Zimmer wird bei Bedarf mit folgenden Inventar durch die Einrichtung ausgestattet:  
Bett, Bettkasten, Tisch, zwei Stühle, Kleider-Wäscheschrank, Kommode, Anschluss f. Satellitenfernsehempfangsanlage, Leuchtmittel.  
Der Bewohner/die Bewohnerin bringt im Einvernehmen mit der Einrichtung eigenes Mobiliar mit, das in Anlage 6 aufgeführt wird.

Die Versorgung mit Heizung, Strom sowie Kalt- und Warmwasser erfolgt durch die Einrichtung.

Jede Wohngruppe verfügt über eine gemeinsame Küche und einen gemeinschaftlich genutzten Ess- und Aufenthaltsbereich. Im Erdgeschoss befindet sich ein großer Raum der für die Hauptmahlzeiten genutzt wird. In jeder Wohngruppe befinden sich Toiletten mit integrierter Dusche, ein Bad mit Badewanne. Eine Waschküche mit Waschmaschinen und Trockner für jede Wohngruppe, ein Vorratsraum für Lebensmittel und einen Raum für Reinigungsmittel befindet sich in einem Nebengebäude.

(2) Gemeinschaftsräume:

Im Erdgeschoss befinden sich Räume für tagesstrukturierende Angebote die von den Bewohnern des Hauses oder von Gruppen genutzt werden können. Diese stehen für Feste, gemeinsame Feiern, Andachten, Gottesdienste u.ä. zur Verfügung

(3) Wartung, Instandhaltung, Reinigung:

Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch die Einrichtung. Die Reinigung der Küche und des Wohnraumes und der wirtschaftlichen Gemeinschafts- und Funktionsräume wird durch den Träger sichergestellt, soweit nicht im Einzelfall die Bewohnerin/der Bewohner im Rahmen der Eingliederungshilfe miteinbezogen wird. Die Fensterflächen und Gardinen werden ebenfalls regelmäßig gereinigt.

(4) Schlüssel:

Die Bewohnerin/der Bewohner erhält einen Zimmerschlüssel (Anlage 14). Dieser gehört zur Schließanlage und ist gleichzeitig der Haustürschlüssel. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Heimleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Heimleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Heimleitung.

Eine Haftung und Ersatzbeschaffung auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohner erfolgt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Heimleitung zurückzugeben

(5) Betriebsnotwendige Anlagen

Die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen umfasst neben den erforderlichen Gebäuden und Grundstücken auch die betriebsnotwendige Ausstattung.

(6) Im Bedarfsfall vermittelt die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner unter Beachtung der freien Arztwahl ärztliche Hilfe. Die Leistungen des Arztes sind jedoch nicht Bestandteil dieses Vertrages.

- (7) Für Bargeld, Schmuck, Wertsachen, Wertpapier aller Art sowie andere wichtige persönliche Papiere oder Wertgegenstände haftet der Einrichtungsträger in vollem Umfang nur in dem Fall, wenn sie ihm zur besonderen Aufbewahrung gegen Quittung übergeben worden sind. Die kostenpflichtige Aufbewahrung kann als Zusatzleistungen mit der Einrichtung gesondert vereinbart werden.

Die Aufbewahrung kann der Einrichtungsträger ablehnen, wenn dieser nach ihrem Umfang oder nach der Höhe des Haftungsrisikos das übliche Maß überschreitet oder wenn in der Einrichtung oder dem jeweiligen Haus eine Möglichkeit zur sicheren Aufbewahrung (Safe usw.) durch den Einrichtungsträger nicht besteht.

## § 6 Verpflegung

- (1) Die Organisation der Verpflegung wird zurzeit stellvertretend durch einen Mitarbeiter der Wohnstätte übernommen (Planung, Einkauf, Zubereitung) entsprechend dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse. Bei Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse der Bewohner/-innen Rücksicht genommen und ihren Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen.
- (2) Die Verpflegung erfolgt in folgendem Umfang:
- Frühstück,
  - Mittagessen,
  - Zwischenmahlzeit,
  - Abendessen,
  - auf ärztliche Verordnung hin wird Diätkost gereicht,
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner, die/der wegen nach dem SGB V finanzierter Sondenernährung keine sonstigen Verpflegungsleistungen in Anspruch nehmen kann, zahlt für den Zeitraum der Sondenernährung ein um den Beköstigungssatz reduziertes Heimentgelt.

## § 7 Leistungen zur Betreuung

- (1) Die Einrichtung bietet Unterstützung zur Bewältigung/Verminderung spezifischer Beeinträchtigungen/Gefährdungen, Unterstützung bei der Aufnahme und Gestaltung persönlicher Beziehungen, Hilfe zur Alltagsbewältigung und -gestaltung in den Lebensbereichen
- Wohnen,
  - Tagesgestaltung, Freizeit, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und
  - sinnstiftende Tätigkeiten an.

Die Ziele und Eingliederungshilfemaßnahmen der Förderung, Betreuung und Assistenz orientieren sich an dem individuellen Hilfebedarf der Bewohnerin/des

Bewohners und werden gemeinsam mit dem Bewohner/der Bewohnerin besprochen. Die auf die Bedürfnisse der einzelnen Bewohnerin/des einzelnen Bewohners abgestimmte Assistenz und Begleitung wird durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung geleistet.

- (2) Ziel der Leistung ist es, die Bewohnerin/den Bewohner zu befähigen, in einem so weit als möglich normalen sozialen Kontext den bestmöglichen Gebrauch von ihren/seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu machen. Die konkreten Eingliederungsziele orientieren sich an der angestrebten Lebensweise der Bewohnerin/des Bewohners.
- (3) Der allgemeine Inhalt und Umfang der vorgehaltenen Leistungen der Betreuung und Förderung ergeben sich aus den in § 1 dieses Vertrages aufgeführten Vereinbarungen. Bei einer Änderung der Vereinbarungen mit dem Leistungsträger bzw. des Rahmenvertrags nach § 79 SGB XII kann es zu einer Änderung der Leistungen und des Heimvertrags gemäß § 5 Abs. 6 Heimgesetz kommen.

Entsprechend den obig genannten Vereinbarungen können Leistungen aus folgenden Leistungsbereichen erbracht werden:

- Leistungen zur Selbstversorgung (Bereiche Wohnen, Wirtschaften, Inanspruchnahme medizinischer und sozialer Hilfen)
- Leistungen zur Tagesgestaltung zur Kontaktgestaltung und zur Teilnahme am öffentlichen Leben
- Leistungen zur Koordination des Behandlungs- und Rehabilitationsplanes durch eine therapeutische Bezugsperson sowie Behandlungsplanung und –abstimmung
- Krankheits- und Problembewältigung

Der genaue Inhalt der Betreuungsleistungen wird entsprechend dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zusammen mit der Bewohnerin/dem Bewohner im Rahmen der individuellen Lebensplanung festgelegt. Die Einrichtung erstellt gemeinsam mit der Bewohnerin/dem Bewohner eine Förder- und Hilfeplanung und zeichnet deren Umsetzung auf. Ergebnisse des Hilfeprozesses sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig, in zeitlich festgelegten Abständen, gemeinsam zu überprüfen und neu festzulegen bzw. fortzuschreiben. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen der Einrichtung und der Bewohnerin/dem Bewohner und/oder seinem Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten. Die Leistungen werden durch den in der Kostenübernahme festgelegten Umfang, die Hilfeempfängergruppe der Bewohnerin/des Bewohners und die oben genannte Leistungsbeschreibung begrenzt. Darüber hinausgehende Leistungen werden nicht erbracht.

- (4) Die Einrichtung passt ihre Leistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten einem sich verändernden Gesundheits- und Entwicklungszustand der Bewohnerin/des Bewohners an.
- (5) Erbringt die Einrichtung die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann die Bewohnerin/der Bewohner gemäß § 5 Abs. 11 HeimG unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Heimentgelts verlangen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 11 Satz 2 und 3 HeimG.
- (6) Die Bewohnerin/der Bewohner ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Die Bewohnerin/der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, ihre/seine Beanstandungen unverzüglich der Einrichtungsleitung zur Kenntnis zu geben, sofern dieses möglich ist.

## **§ 8 Heimentgelt**

- (1) Das von der Einrichtung für die in §§ 5, 6 und 7 aufgeführten Leistungen berechnete Entgelt richtet sich nach der mit dem sachlich zuständigen Sozialhilfeträger abgeschlossene Vergütungsvereinbarung gemäß §§ 75 ff SGB XII in der jeweils gültigen Fassung sowie der jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarung bezogen auf den Leistungstyp, der Hilfebedarfsgruppe und der An- bzw. Abwesenheitszeit des/der Bewohners/-in in der jeweils gültigen Fassung. Danach setzt sich das Heimentgelt aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen:
  - Pauschale für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale)
  - Pauschale für Betreuungsleistungen gemäß den Hilfebedarfsgruppen und Leistungstyp (Maßnahmepauschale)
  - Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag). (Anlage 1)
- (2) Die Höhe des von der Bewohnerin/dem Bewohner zu entrichtenden Heimentgeltes nach Maßgabe der mit dem Sozialhilfeträger vereinbarten kalendertäglichen Vergütung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

## **§ 9 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Das Heimentgelt i.S.v. § 8 des Heimvertrages ist am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Sofern Entgelte von dem Träger der Sozialhilfe übernommen werden, kann die Einrichtung diese direkt mit dem Träger

der Sozialhilfe abrechnen. Die Zahlungsverpflichtung der Bewohnerin/des Bewohners entfällt im Umfang der Leistung durch den Träger der Sozialhilfe. Die Bewohnerin/der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

- (2) Die Überweisung erfolgt auf das Konto der Berliner Stadtmission /

Wohnstätte Telz,

Bank: Bank für Sozialwirtschaft

Bankleitzahl: 100 205 00,

Kontonummer: 31 34 002

- (3) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit nächst fälliger Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Die Bewohnerin/der Bewohner bleibt zur Zahlung des Entgelts verpflichtet, unabhängig davon, ob der Träger der Sozialhilfe die (weitere) Kostenübernahme bewilligt.

## § 10 Entgelterhöhung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt unter Mitwirkung des Heimbeirates, das in § 8 ermittelte Heimentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und die Erhöhung sowie das erhöhte Entgelt angemessen ist. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, wenn sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (2) Die Einrichtung hat gegenüber der Bewohnerin/dem Bewohner unter Einbeziehung des Heimbeirates die Erhöhung des Entgelts spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und anhand der Leistungsbeschreibung unter Angabe des Umlagemaßstabes im Rahmen einer Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Entgeltanteile zu begründen.  
Die Bewohnerin/der Bewohner und der Heimbeirat hat das Recht, die Kalkulations-/ Berechnungsunterlagen bei der Verwaltung einzusehen.
- (3) Das Entgelt muss der vereinbarten Vergütung des Sozialleistungsträgers entsprechen (gilt nicht für Selbstzahler).

## § 11 Umzug

Wird das Wohl der Bewohnerin/des Bewohners dadurch gefährdet, dass die bei ihrem/seinem Gesundheitszustand erforderliche Betreuung nicht in den ihr/ihm bewohnten Zimmer bei zumutbarer Belastung für die Einrichtung sichergestellt werden kann, können sowohl die Bewohnerin/der Bewohner als auch die Einrichtung den Umzug in ein anderes Bewohnerzimmer verlangen.



Der Umzug erfolgt im Interesse der Bewohnerin/des Bewohners und gegenseitigen Einvernehmen zwischen Einrichtung und Bewohnerin/Bewohner.

## **§ 12 Vorübergehende Abwesenheit/Freihaltegeld**

- (1) Während der Zeit, für die die Bewohnerin/der Bewohner das Freihaltegeld zahlt, hält die Einrichtung den Platz für die jederzeitige Rückkehr in das Haus frei.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit von bis zu drei Tagen wird der volle Tagesatz berechnet.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Freihalteentgelts ist der Anlage 2 i.V.m. Anlage 3 zu entnehmen.
- (4) Der Beköstigungssatz ist der Anlage 2 zu entnehmen.
- (5) Im Übrigen richten sich die Einzelheiten der Freihalteregelung nach den jeweils geltenden Regelungen im Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII und der Vergütungsvereinbarung gemäß § 75 SGB XII, siehe Anlage 3.
- (6) Die Bewohnerin/der Bewohner wird darauf hingewiesen, dass der Leistungsträger i.d.R. nur für einen begrenzten Zeitraum der Abwesenheit das Freihalteentgelt übernimmt. Bei einer längeren Abwesenheit ist rechtzeitig beim Leistungsträger ein Antrag auf weitere Kostenübernahme von der Bewohnerin/dem Bewohner zu stellen.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Die Einrichtung und die Bewohnerin/der Bewohner haften für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Beschädigung und Zerstörung von fremden Inventar und Wertsachen haftet die Bewohnerin/der Bewohner nach den gesetzlichen Bestimmungen in vollem Umfang.
- (2) Für Schäden aufgrund höherer Gewalt haftet die Einrichtung nicht.
- (3) Die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten Gegenstände bleiben ihr/sein Eigentum. Eine Versicherung sowie Haftung durch die Einrichtung gegen Schäden aller Art ist nicht gegeben.
- (4) Die Einrichtung übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass außerhalb des Speiseangebots der Hauswirtschaft der Einrichtung durch die Bewohnerin/den Bewohner oder deren/dessen Angehörige Lebensmittel eingebracht oder eingelagert werden.
- (5) Der Bewohnerin/dem Bewohner obliegt eine besondere Obhutpflicht hinsichtlich des überlassenen Wohnraumes, der gemeinschaftlich genutzten Einrichtung

und Anlagen sowie des Mobiliars. Durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachte Schäden, sind unverzüglich der Einrichtung zu melden.

- (6) Für Bargeld, Schmuck, Wertsachen, Wertpapiere aller Art sowie andere wichtige persönliche Papiere haftet die Einrichtung bei leichter Fahrlässigkeit nur, wenn sie ihr zur besonderen Aufbewahrung gegen Quittung oder zur Verwaltung (z.B. im Falle des Barbetrages gem. § 35 Abs. 2 SGB XII) übergeben worden sind. Die Einrichtung kann die Aufbewahrung ablehnen, wenn diese nach ihrem Umfang oder nach der Höhe des Haftungsrisikos das übliche Maß überschreitet.
- (7) Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder die Verwaltung von Geldbeträgen muss im Bedarfsfall eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen werden (Anlage 9).

## **§ 14 Datenschutz**

- (1) Der/die Bewohner/in vertraut sich der Einrichtung und den Mitarbeiter/innen an. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner/in orientierte Gestaltung der Hilfe und Unterstützung. Im Gegenzug verpflichten sich die Einrichtung und die Mitarbeiter/innen zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des/der Bewohners/-in.
- (2) Es werden nur solche Informationen über Bewohner/-innen gespeichert, die für die Erfüllung des Heimvertrags erforderlich sind. Diese werden nur den Mitarbeiter/innen zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Insoweit stimmt der/die Bewohner/-in der Speicherung seiner/ihrer Daten zu. Er/Sie hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn/sie gespeichert werden.
- (3) Der/die Bewohner/-in willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeiter/innen der Einrichtung zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass der Einrichtung die vom medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.
- (4) Der Bewohner erhält eine Mitteilung darüber, welche Bewohnerdateien geführt werden. Insbesondere hat der/die Bewohner/-in oder ein von ihm Bevollmächtigter das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Dokumentation.
- (5) Die Heimaufsicht hat das Recht, im Rahmen ihrer Nachsichtbarkeit Einsicht in die Dokumentation über die Bewohner/-innen zu nehmen. Der/die Bewohner/-in willigt in die Einsichtnahme durch die Heimaufsicht ein.
- (6) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages ist die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten notwendig. Die Bewohnerin/der Bewohner bzw. der gesetzliche Betreuer stimmt dem zu, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall und durch die Bewohnerin oder den Bewohner bzw. dem gesetzlichen Betreuer erfolgen.

## **§ 15 Beschwerderecht**

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich über mangelnde Leistungserbringung und die Nichteinhaltung des Vertrages unmittelbar bei der Heimleitung zu beschweren.
- (2) Ihr/ihm ist innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Antwort auf die Beschwerde zu geben.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner bestätigt, bei Abschluss des Heimvertrages auf ihr/sein Recht schriftlich hingewiesen worden zu sein, sich beim Träger, bei der zuständigen Behörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren. (Anlage 4)

## **§ 16 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem
  - Ablauf des Sterbetages der Bewohnerin/des Bewohners,
  - hinsichtlich der Entgeltbestandteile für Wohnraum und Investitionskosten zwei Wochen nach dem Sterbetag.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Sie/Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (3) Bei einer Erhöhung des Heimentgeltes ist eine Kündigung der Bewohnerin/des Bewohners jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (4) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
  2. der Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners sich so verändert hat, dass ihre/seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist,

3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
4. die Bewohnerin/der Bewohner
  - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
  - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung wegen des Zahlungsverzugs gem. Abs. 4 Nr. 4 ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (5) In den Fällen des Abs. 4 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Abs. 4 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Bei einer Kündigung nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 und 2 hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen der Kündigung nach Abs. 2 Satz 2 hat die Einrichtung, wenn sie den Kündigungsgrund zu vertreten hat, sowie im Fall der Kündigung nach Abs. 4 Nr. 1 die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.  
Im Falle des Abs. 2 Satz 2 kann die Bewohnerin/der Bewohner den Nachweis einer angemessenen anderweitigen Unterkunft und Betreuung auch dann verlangen, wenn sie oder er noch nicht gekündigt hat.
- (7) Falls die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners nicht binnen einer Woche nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

## **§ 17 Räumung des Wohnraumes**

- (1) Nach Beendigung des Vertrages hat die Bewohnerin/der Bewohner den Wohnraum geräumt, besenrein und im ordnungsgemäßen Zustand mit sämtlichen Schlüsseln an die Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (2) Von der Einrichtung überlassene Gegenstände sind bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wieder auszuhändigen.

- (3) Beim Auszug sind alle persönlichen Sachen und Wertgegenstände von der Bewohnerin/dem Bewohner mitzunehmen.
- (4) Ist der Wohnraum nach Vertragsbeendigung zu Lebzeiten nicht geräumt, so ist die Einrichtung berechtigt, nach einmaliger Mahnung mit von ihr zu setzender angemessener Nachfrist den Wohnraum auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners zu räumen und auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners die Gegenstände einzulagern. In diesem Fall fertigen zwei Mitarbeiter der Einrichtung eine Bestandsliste an.
- (5) Die Einrichtung ist berechtigt, die Gegenstände auf Kosten der Bewohner/des Bewohners entsorgen zu lassen, wenn die Bewohnerin/der Bewohner diese nicht innerhalb von sechs Wochen nach Mahnung und Fristsetzung abgeholt hat.
- (6) Das weitere regelt die Anlage 14.

## **§ 18 Schlussbestimmung**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Sollten aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder den entsprechenden Durchführungsbestimmungen Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages erforderlich sein, erklären beide Vertragsparteien ihren Mitwirkungswillen zur Ergänzung oder Änderung.

Telz, den

---

i.V. Stefan Kretzschmar,  
(Bereichsleiter Behindertenhilfe LDS)

(Bewohner/in bzw. gesetzlicher Betreuer)

## Anlagen

1. Leistungsvereinbarung zwischen der Einrichtung und dem Leistungsträger
2. Ermittlung und Festlegung der Hilfebedarfsgruppe (HBG) und des Leitungstyps und die entsprechende Vergütung
3. Freihaltgeld bei Abwesenheit
4. Bestätigung der Bewohnerin/des Bewohners über den schriftlichen Hinweis bei Abschluss des Heimvertrages auf ihr/sein Recht, sich beraten zu lassen und sich zu beschweren nach § 5 Abs. 10 HeimG
5. Bestätigung der Bewohnerin/des Bewohners über die Erfüllung der Informationspflichten des Heimes vor Abschluss des Heimvertrages gemäß § 5 Abs. 2 HeimG
6. Eigeninventarliste für selbst eingebrachtes Inventar des Bewohners/der Bewohnerin
7. Vorlage der Bescheinigung nach § 36 Infektionsschutzgesetz
8. Vereinbarung über die Führung eines Verwahrkontos
9. Regelungen des Hauses (Hausordnung)
10. Vereinbarung über das Entgegennehmen, Anhalten und Öffnen von Postsendungen
11. Apothekenvertrag
12. Zimmer- und Schlüsselverwaltung
13. Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht
14. Aushändigung von Bewohnereigentum